



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 18/2013 vom 29. Mai 2013

**Zulassungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.04.2013**

**Zulassungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.04.2013***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 09.04.2013 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid
- § 8 Zulassung von beruflich Qualifizierten
- § 9 Inkrafttreten//Außerkräftreten

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22.05.2013 für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2013/14.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeine Zugangsberechtigung ist die Hochschulzugangsberechtigung. Außerdem werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

§ 3 Bewerbungsfristen

- (1) Zulassungen erfolgen jeweils zum Wintersemester.
- (2) Für die vollständige Bewerbung um einen Studienplatz für das folgende Wintersemester ist eine Frist vom 1. Juni bis zum 15. Juli gesetzt (Ausschlussfrist).

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen bzw. Absolventinnen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist).
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Kopie einzureichen; der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Form. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind spätestens zum Studienbeginn im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
 1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 4 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 in Punktwerte umgerechnet.

4. Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerber und Bewerberinnen einen zusätzlichen Punkt.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erfolgt durch Punktwertung der Prüfungsnote der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Prüfungsnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
Prüfungsnote Sehr gut ($\leq 1,5$)	25
Prüfungsnote Gut ($\leq 2,5$)	15
Prüfungsnote Befriedigend ($\leq 3,5$)	10
Prüfungsnote Ausreichend ($\leq 4,0$)	5

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt.

§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (Studium im berufsnahen Studium) werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

(3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG (Studium im berufsfernen Studium) ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachzuweisen. Näheres zum Umfang und Verfahren der Zugangsprüfung legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ (ZULO/SiMa) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.01.2011“ (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 13/2011 vom 22. März 2011) außer Kraft.

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig:

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Werksschutzmeister
- Sicherheitsfachwirt
- Personaldienstleistungskaufmann oder -frau
- Veranstaltungskaufmann oder -frau
- Polizeivollzugsdienst (mittlerer Dienst)
- Beamte im Feuerwehrdienst (mittlerer technischer Dienst)
- Werkfeuerwehrmann oder -frau (bei Vergleichbarkeit mit dem mittleren technischem Dienst der Feuerwehr)
- Unteroffiziere
- Feldwebel
- Offiziere